

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der ernsthafte Versuch, die unkontrollierte Verbreitung transgener Organismen zu verhindern und die Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Nutzungsformen zu gewährleisten, würde einen ungeahnten administrativen Aufwand erforderlich machen und sich in gigantischen Kosten niederschlagen.

Begründung

Anhand der drei Einzelaspekte Monitoring, Warenflusstrennung und Haftung im Schadensfall soll die unter Beweis gestellte Tatsache näher erläutert werden.

Monitoring

Als Überwachungsinstrument für transgene Pflanzen und ihre Umweltwirkungen wird von Experten ein Langzeit-Monitoring vorgeschlagen. Marcus Lemke, Gerd Winter, „Bewertung von Umweltwirkungen von gentechnisch veränderten Organismen im Zusammenhang mit naturschutzbezogenen Fragestellungen“ (Erich Schmidt Verlag in Berlin) beschreiben exemplarisch die notwendigen Beobachtungsansätze, aus denen sich ein Monitoring für herbizidresistenten Raps zusammensetzen müsste:

- Screening von Umweltmedien auf Vorkommen der in Raps verwendeten Fremd-Gene, z.B.
 - Persistenz von Transgenen im Boden
 - Verbreitung von transgenem Pollen
 - Nachweis von Transgenen in Kläranlagen, Nachweis in See-Sedimenten (räumliche und zeitliche Integration der Transgen-Präsenz in Umweltmedien)
- Beobachtung der Ausbreitung von Raps-Transgenen in Pflanzenpopulationen in der Kulturlandschaft
 - Auskreuzung in Wildpopulationen
 - Auskreuzung in konventionellen Kulturraps und verwandte Kultursorten
 - Verwildering und Ausbreitung transgener Rapspflanzen
 - Horizontaler Gentransfer auf Bodenorganismen
- Erfassung und Charakterisierung der Populationsstruktur und -dynamik von verwilderten Raps-Beständen und hybridisierten Wildkrautbeständen
- Untersuchung des Auftretens und der Ausbreitung herbizidresistenter Unkräuter
- Beobachtung des Auftretens neuer Sekundäreigenschaften in Wildrapsbeständen und kreuzbaren Populationen
- Ermittlung landschaftsspezifischer Wirkungen auf die Biodiversität (die u.a. zusätzlich mit Veränderungen der Anbauweise zusammenhängen können)
- Beobachtung von Auswirkungen auf die Ackerbegleitflora, insbesondere Abundanzverschiebungen
- Beobachtung von Auswirkungen auf ausgewählte Nahrungsketten, ebenfalls im Hinblick auf

Abundanzverschiebungen

- Auswertung von allgemeinen Umweltbeobachtungsprogrammen

Diese Aufzählung zeigt, dass ein erheblicher Aufwand mit der reinen Beobachtung und Überwachung transgener Pflanzenlinien einhergehen würde. Unklar ist, wer die Kosten dafür tragen soll – sollten es die Hersteller und/oder Nutzer transgener Organismen sein, würde sich der Anbau nicht rentieren.

Warenflusstrennung

Systeme, welche auf Gentechnik verzichten wollen (Ökolandbau, Bienenhaltung, Naturschutz), abzuschotten, ist sehr aufwendig. Über den Erfolg solcher Maßnahmen kann zur Zeit nur gerätselt werden, da die Kontaminationspfade sehr vielfältig sind und Aufschaukelungseffekte in der ganzen Kette mit zunehmender Verbreitung von GVO unberechenbarer werden. Die Kosten für Mikro- und Makro-Ökonomie sind groß.

Quelle: Marcus Lemke, Gerd Winter (Hrsg.) (2001): Bewertung von Umweltwirkungen von gentechnisch veränderten Organismen im Zusammenhang mit naturschutzbezogenen Fragestellungen. Erich Schmidt Verlag in Berlin.

Dazu ein Auszug aus dem Forschungsbericht „Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft“ des Umweltbundesamtes vom 2001, S.3:

Entlang der gesamten Warenflussskette vom Saatgut bis in den Verarbeitungsbetrieb existieren kritische Punkte einer Vermischung mit GVO und GVO-Bestandteilen. Ein Teil der Verunreinigungen kann auf dem technischen Weg durch gemeinsam genutzte Maschinen oder Verarbeitungsstätten entstehen. Ein anderer Teil wird biologisch bedingt sein, da weder bei der Saatgutproduktion noch während des landwirtschaftlichen Anbaus ein Eintrag von transgenen Pollen oder von Tieren verschleppten Saatguts vollständig vermieden werden kann. Die größtmögliche Sicherheit vor technischen Verunreinigungen bieten vollkommen getrennte Warenflüsse, die allerdings nur mit hohem Aufwand realisiert werden können. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass Erntemaschinen, Transportfahrzeuge und Verarbeitungseinrichtungen ausschließlich mit Öko-Erzeugnissen beschickt werden.

Auch aus dem Beitrag „Die teure Unmöglichkeit der Koexistenz“ von Peter Röhrig/Rolf Mäder, veröffentlicht im GID (Oktober 2006, S. 18 - 20) geht hervor, dass die Gewährleistung von Koexistenz – wenn überhaupt möglich – eine vollständige Trennung des gesamten Produktionsablaufs nötig machen würde:

Bisher müssen in erster Linie Importeure und Verarbeiter von Soja und Mais erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Produkte frei von Gentechnik zu halten. Das ist mit erheblichen Kosten verbunden, die zu Lasten der Ertragssituation der Betriebe und der Verbraucherpreise gehen. [...]

Wie problematisch die Verschleppungsgefahr für die Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik sein kann, zeigt ein Verschleppungsversuch, der im Rahmen einer vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit beauftragten Studie durchgeführt wurde. In einer Maisverarbeitungsanlage wurden zuerst fünf Tonnen genmanipulierter Mais verarbeitet, danach fünf Tonnen konventioneller Mais zu Grieß, Mehl und Schale. Dazwischen fand eine "betriebsübliche" Reinigung der Anlage statt. Während des Verarbeitungsprozesses wurden zahlreiche Proben an verschiedenen Stellen der Anlage genommen. Es stellte sich heraus, dass trotz Reinigung nach über drei Stunden Verarbeitung von konventionellem Mais noch 0,5 und 1,3 Prozent GVO-Anteil in den Endprodukten nachzuweisen war. Daraus wird deutlich, dass eine zeitlich getrennte Verarbeitung in ein und derselben Anlage mit hohen Verschleppungsrisiken verbunden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Warenflusstrennung für alle, die in der gentechnik-freien Produktion tätig sind, große zusätzliche Kosten mit sich führen würde, was als klare Benachteiligung innerhalb des Koexistenzrahmens gelten muss.

Haftung im Schadensfall

Weiterer Aufwand, wiederum in finanzieller Hinsicht, entstünde dadurch, dass Schäden – Verunreinigungen mit transgenen Substanzen – der Nachweispflicht unterliegen. Dazu ein Auszug aus Peter Röhrig/Rolf Mäder, „Die teure Unmöglichkeit der Koexistenz“, in: GID Oktober 2006 (S. 18 - 20):

Sollte sich die Agro-Gentechnik in Deutschland weiter ausweiten, sind auch immer mehr Landwirte davon betroffen. Ihnen entstehen zusätzliche Kosten für die aufwändigere Qualitätssicherung, die nur in Ausnahmefällen vom Verursacher eingefordert werden können. Bezahlte werden müssen Analysen, die von Abnehmern verlangt werden, sowie Aufwendungen für die Beweissicherung. Diese sind im Falle des Eintretens eines durch das Gesetz abgedeckten Schadensfalles notwendig, um erfolgreich auf Ausgleich klagen zu können. Die Kosten für Beweissicherung und Analysen werden wahrscheinlich nur im Erfolgsfall vom Verursacher bezahlt. [...]

Unklar ist also, ob Bauern, die ohne Gentechnik wirtschaften, Schäden unter 0,9 Prozent erstattet bekommen. Ebenso unklar ist, inwieweit die Kosten für den vorbeugenden Schutz und notwendige Beweissicherungsmaßnahmen, insbesondere wenn kein Schaden auftritt, geltend gemacht werden können. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies derzeit nicht der Fall. Für Imageschäden und ökologische Schäden hat der Gesetzgeber keine Haftungsregeln vorgesehen. Ebenso wenig ist geregelt, wer die Kosten für notwendige längere Wartefristen bei der Umstellung auf eine ökologische Bewirtschaftung trägt, wenn dort vorher gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut wurden, deren Ausfallsamen im Boden teils viele Jahre überdauern können. [...]

Die Nachweispflicht, auf die Röhrig/Mäder hinweisen, geht eindeutig zu Lasten derer, die ohne Gentechnik wirtschaften wollen. Das bestätigt auch eine Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts vom 30. Mai 2008 (Az. Au 7 K 07 276). Der Honig eines Imkers, der Monsanto verklagt hatte, sei – so das Gericht – „erheblich beeinträchtigt“, wenn darin Bestandteile von transgenen Pollen nachweisbar seien. Das Gericht stellt ferner fest:

Dass dies im vorliegenden Fall zur Folge hat, dass der Kläger eine wesentliche Beeinträchtigung seines Honigs (Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit) nachweisen muss, also gezwungen ist, zunächst auf eigene Kosten eine Analyse seiner Imkereiprodukte durchzuführen, ist zwar eine zusätzliche Belastung für den Kläger. bzw. bei ähnlichen Fallkonstellationen für das vertragliche Nebeneinander von GVO-Anbau und Imkerei nicht förderlich. Es entspricht aber dem Grundsatz, dass ein Abwehranspruch gegen eine Beeinträchtigung eigener Rechte bzw. ein Anspruch auf Entschädigung nur besteht, wenn die Beeinträchtigung bzw. der Schaden nachgewiesen ist. (Urteil, S. 40)

Ein aktuelles Beispiel zeigt, dass die Verursacher sogar nicht einmal bei einer klaren Sachlage zur Rechenschaft gezogen werden. Aus einem Bericht von „GM Watch - 19.11.2007“ (Übersetzung unter: www.zivilcourage.ro):

Mehr als 14 Monate nachdem das US-Landwirtschaftsministerium eine Untersuchung begonnen hat, wie der US-Bestand an Langkornreis mit Bayers nicht genehmigter gv-Sorte verunreinigt wurde - ein Ereignis, das noch immer die US-Exporte stört - hat die Regierung angekündigt, dass sie nicht herausfinden konnte, wie die Kontaminierung stattfand. Darüber hinaus wird sie nicht gerichtlich gegen Bayer vorgehen. Clare Oxborrow von Friends of the Earth sagte: 'Es ist ein Skandal dass Bayer ungeschoren davon kommt während Hunderte von Reisfarmern schwerwiegende finanzielle Verluste erlitten haben und Verbraucher weltweit illegalen Gentech-Zutaten ausgesetzt waren.

Bedeutung für den Prozess

Die Bedeutung für diesen Prozess ist offensichtlich. Auf der Versuchsfläche am Alten Steinbacher Weg in Gießen wurden Freisetzungsvorgänge vorgenommen, die eine Vorstufe zum kommerziellen Anbau darstellen, ohne dass geklärt ist, wie die Koexistenz unterschiedlicher landwirtschaftlicher Ansätze aussehen soll, ob sie überhaupt möglich ist und wer ihre Kosten tragen soll.

Beweismittel:

- Vernehmung von Peter Röhrig und Rolf Mäder, Autoren von „Die teure Unmöglichkeit der Koexistenz“
- Beiziehung und Verlesung der wesentlichen Bestandteile der Studie „Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag“ von Mute Schimpf

Gießen, den